

„Schönwetter-Selbständige“ aus steuerrechtlicher Sicht

Ulrich Herzog, 26.04.2016

Agenda

1. Sozialversicherungspflicht des Geschäftsführergehalts
2. Vermeidung Sozialversicherungspflicht bei Gesellschafter - Geschäftsführern?
3. Dienstleistung statt Gehalt bei „Familienholding“
4. GmbH-Lösung für den klassischen scheinselfständigen Freelancer
5. Ausgleich Geschäftsführertätigkeit über „disquotale Gewinnausschüttung“?
6. Schenkungssteuerfragen
7. Fazit

1. Sozialversicherungspflicht des Geschäftsführergehalts

(1) Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrundlage, Rente, Kosten 2016:

→ RV 18,7% AV 3%

→ Beitragsbemessungsgrundlage für RV/AV: EUR 74.400,-- p.a.

RV Arbeitgeber/Arbeitnehmer: EUR 13.912,80 p.a.

AV Arbeitgeber/Arbeitnehmer: EUR 2.232,-- p.a.

→ maximale Rente EUR 2.570,-- (2015)

(2) 45 Jahre Höchstbeitrag

→ Gesamtaufwand ca. TEUR 900 (vor Steuern)

→ 45 Jahre AV:

- Risiko Arbeitslosigkeit?
- Verlorene/nutzlose Aufwendungen?
- Risiko unterschiedliche Betrachtung durch Bundesagentur für Arbeit

(3) Steuerliche Abzugsfähigkeit (Darstellung nur für RV)

→ AG: Aufwand EUR 6.956,-- Steuerentlastung: EUR 2.086,-- (30%)

→ AN: Aufwand EUR 6.956,-- Steuerentlastung auf 82% der Beiträge: EUR 2.527,-- (44,31%)

→ Abzugsfähigkeit der Beiträge zur RV steigt auf 100% im Jahr 2025

(4) Mögliche (theoretische) Gesamtbetrachtung

Aufwand AG/AN	TEUR 900*
Steuerersparnis	TEUR - 334
Gesamtaufwand	TEUR 566

*ohne Berücksichtigung Beiträge zur AV

Gegenleistung nach 45 Beitragsjahren:

- monatliche Rente ca. EUR 5.000 (vor Steuern)
- Amortisationszeit ca. 17 Jahre (nach Steuern)
- volle Steuerpflicht



“staatliche“ Rente als alternative Altersversorgung im derzeitigen Zinsumfeld?

2. Vermeidung der Sozialversicherungspflicht bei Gesellschafter - Geschäftsführern?

(1) Aktiengesellschaft

- Vorstände „qua“ Gesetz befreit (§ 76 AktG)
- Zusätzliche Verwaltungskosten durch Aufsichtsrat
- Strenge Reglementierung durch Aktiengesetz
- Aufsichtsratsvergütung gem. § 10 Nr. 4 KStG nur zu 50% steuerlich abzugsfähig

(2) Gewinnausschüttung statt Gehalt (GmbH-Fall)

→ Risiko Ertragssteuern?

- Gesellschafter-Geschäftsführer kann entscheiden, ob er auf Gehalt verzichtet und stattdessen Dividenden vereinnahmt
- Die unentgeltliche Tätigkeit eines Gesellschafter-GF fällt steuerlich unter die Kategorie der sog. Nutzungseinlagen
- Ertragsteuerlich auf Ebene der GmbH unbeachtlich

→ Steuerbelastungsvergleich

		BMG	Ertragssteuern	BMG	Ertragssteuern
GmbH					
Gewinn vor Gehalt		100		100	
GF-Gehalt		-100		0	
Gewinn vor Steuern		0		100	
./. Gewerbesteuer*	14%		0	-14	14
./. Körperschaftsteuer	15%		0	-15	15
./. Solidaritätszuschlag von Körperschaftsteuer	5,50%		0	-0,83	0,83
Gewinn nach Steuern		0	0	70,17	29,83
Gesellschafterebene					
Gehalt § 19 EStG		100		0	
Dividende § 20 EStG		0		70,17	
Einkommensteuer			33,76		
Solidaritätszuschlag	5,50%		1,857		
Abgeltungssteuersatz	25%				17,54
Solidaritätszuschlag	5,50%				0,96
Ertragssteuern			35,617		18,5
Gesamtsteuerbelastung			35,617		48,33
Steuerbelastungsvergleich Beispielsfall					12,71
Steuerbelastungsunterschied bei 42% Grenzsteuersatz**					4,02
Steuerbelastungsunterschied bei 45% Grenzsteuersatz**					0,89
* Hebesatz der Gemeinde: 400% ** ohne Kirchensteuer					

(3) Gewinnverteilung statt Gehalt (GmbH & Co. KG – Fall)

→ Risiko Ertragssteuern?

- Gesellschafter-Geschäftsführer/ Kommanditist:

Verzicht auf Gehalt als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH
Verzicht auf Tätigkeitsvergütung auf Ebene der Personengesellschaft

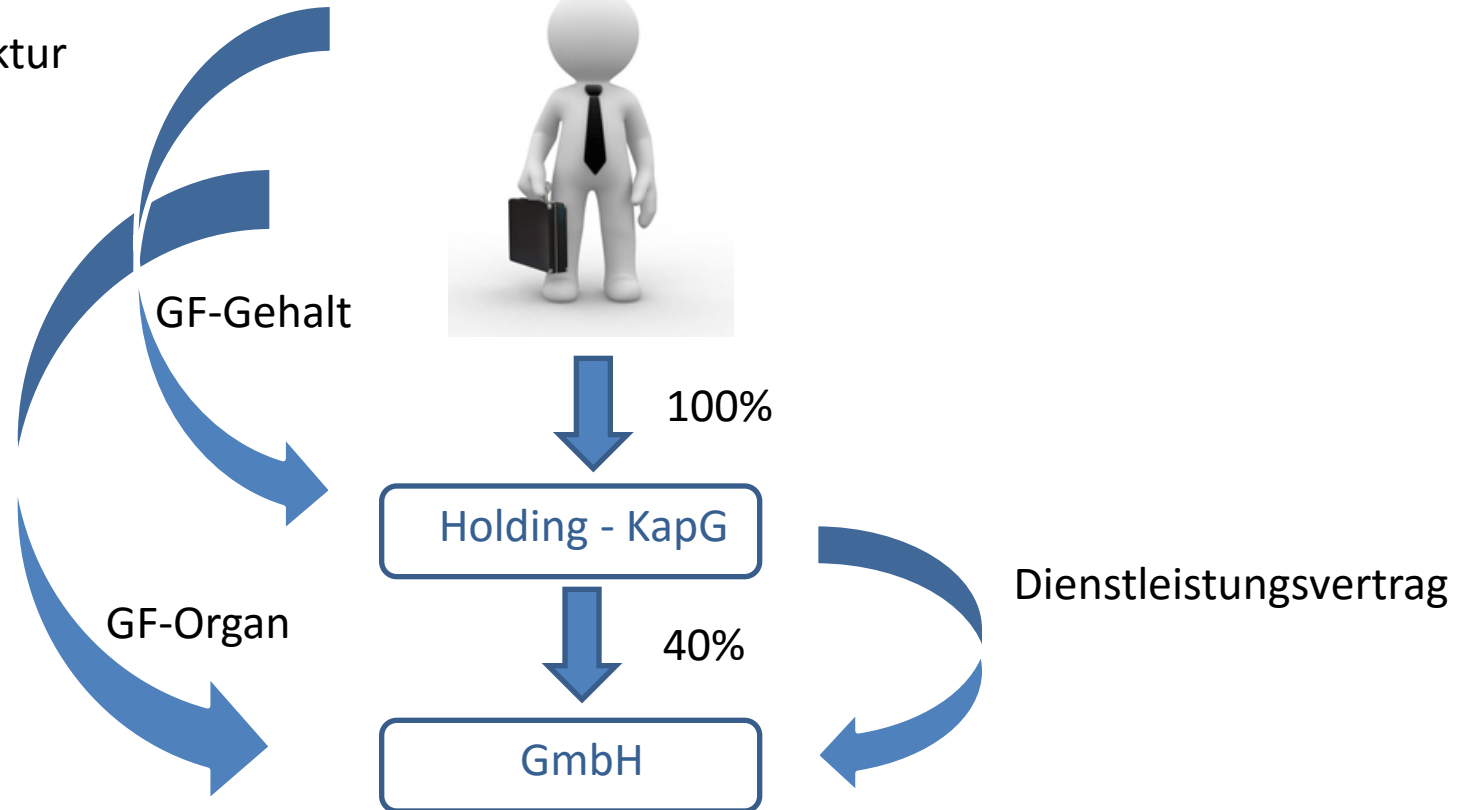
 stattdessen Gewinnanteile

→ Steuerbelastungsvergleich

	Gesamtbelastung		Steuerbelastungsunterschied
	Gewinnanteil	Tätigkeitsvergütung	
Steuerbelastung Beispielsfall	34,43%	34,43%	0,00%
Grenzsteuersatz 42%	44,31%	44,31%	0,00%
Grenzsteuersatz 45%	47,44%	47,44%	0,00%
* ohne Kirchensteuer ** ohne Begünstigung § 34a EStG			

3. Dienstleistung statt Gehalt bei „Familienholding“

→ Zielstruktur



- Operative Beteiligung wird über eine Familienholding gehalten
- Familienholding-Gesellschafter ist GF der operativen Gesellschaft und dort auf Grund der Beteiligungsverhältnisse SV-pflichtig
- Zugleich ist er GF der Holding
- Lösung:
 - Abschluss Managementvertrag zwischen Familienholding und operativen Gesellschaft ; GF der operativen GmbH hat keinen Dienstvertrag
 - GF erhält Gehalt bei Holding; keine SV-Pflicht da mind. 50% Anteile
 - Zusatzerfordernis: 1 SV-pflichtiger AN bei der Holding

4. GmbH-Lösung für den klassischen scheinselbstständigen Freelancer

→ Freelancer wird nur für einen Kunden (z.B. SAP) in wechselnden oder mehrjährigen Projekten eingesetzt



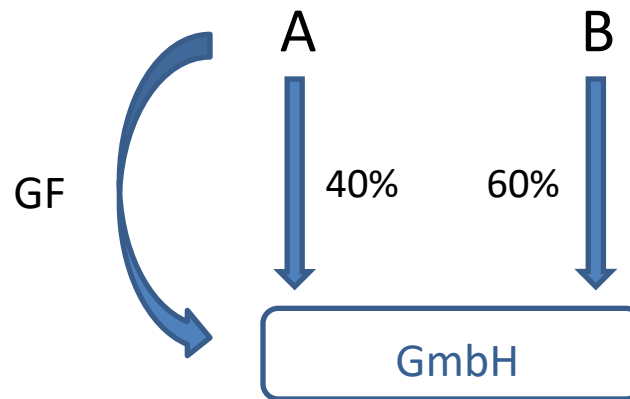
Risiko SV-Pflicht wegen Scheinselbstständigkeit

→ Lösung: Abwicklung seiner Aufträge über GmbH mit ihm als Mehrheitsgesellschafter (> 50%)

→ Zusatzerfordernis: Beschäftigung 1 SV-pflichtigen AN

→ steuerlich unkritisch (Gehalt oder Dividende)

5. Ausgleich der Geschäftsführertätigkeit über „disquotale Gewinnausschüttung“?



- Ausgleich der „unentgeltlichen“ Tätigkeit über höheren Dividendenanteil?
- Stichwort „disquotale“ Gewinnausschüttung
- ertragssteuerlich grundsätzlich zulässig BMF 17.12.2013
- Anforderungen durch Finanzverwaltung: Satzungsregelung (auch über Öffnungsklausel möglich)

6. Schenkungssteuerfragen

Löst die (einseitige) unentgeltliche GF-Tätigkeit bzw. die Vereinbarung einer disquotalen Gewinnausschüttung Schenkungssteuertatbestände aus?

- Die unentgeltliche Tätigkeit eines Gesellschafter-GF löst auf der Ebene der GmbH/PerG keine Schenkungssteuer aus (Nutzungseinlagen)
- Kann bei mehrgliedriger Gesellschafterstruktur auf Ebene der Gesellschafter schenkungssteuerpflichtig sein (derzeitige Auffassung der Finanzverwaltung)
 - Aber: Substanzwerterhöhung der GmbH-Anteile erforderlich
- Kein Schenkungssteuertatbestand zwischen den Gesellschaftern bei satzungsgemäßigem Ausgleich über höhere Dividende.
 - BFH: keine Schenkungssteuer
 - Aber: Finanzverwaltung „Nichtanwendungserlass“

7. Fazit

- Stets individuelle Betrachtung erforderlich
- Im Zweifel immer Statusfeststellungsverfahren

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



30 Jahre Treuhand Heidelberg
Ihr starker Partner in einer
gewachsenen Struktur



Ulrich Herzog

Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt

Friedrich-Ebert-Anlage 46/1

69115 Heidelberg

Tel.: +49 6221 9043-80

Fax: +49 6221 9043-32

Mail: u.herzog@treuhandheidelberg.de

Hinweise

Die im Rahmen dieser Präsentation zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Diese Informationen stellen keine anwaltliche/steuerliche Beratung und keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte dar. Die rechtliche Weiterentwicklung kann eine Neubewertung der hier dargestellten Informationen erforderlich machen.

Obwohl wir diese Präsentation mit größter Sorgfalt vorbereitet haben, übernehmen wir keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Diese Ausarbeitung darf – auch auszugsweise – nur nach vorheriger Zustimmung vervielfältigt, weitergegeben oder verbreitet werden.